

RS Vwgh 2007/3/30 2006/02/0269

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.2007

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2a litb;

Rechtssatz

Die aktuellen Verkehrsverhältnisse lassen es als erforderlich erscheinen, zumindest im städtischen Bereich und in Ansehung von so genannten "Normalbussen"(mit einer Länge von ca 11 m) an das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des Verkehrs einen strengen Maßstab anzulegen und die Entfernung jedes im (gesamten) Haltestellenbereich abgestellten Fahrzeuges zu rechtfertigen (Hinweis E 22. Februar 2002, 99/02/0317), zumal es nicht nur um die Hinderung des Busses selbst, sondern darüber hinaus um die Beeinträchtigung des Fließverkehrs geht (Hinweis E 25. März 1994, 93/02/0329).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020269.X01

Im RIS seit

01.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at